

SATZUNG

DES TENNIS-CLUBS BLAU-WEIß LAER 1950 E.V.

-Neue Fassung nach Änderung vom 28.03.2014-

I. Name, Sitz, Eintragung, Zweck

§ 1

Der im Jahre 1950 gegründete und am 19. Juni 1963 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Burgsteinfurt eingetragene Verein mit Namen „Tennis-Club Blau-Weiß Laer e.V. 1950“ hat sich die Aufgabe gesetzt, durch Ausübung des Tennissports und Heranziehung von Jugendlichen zu dieser Sportart, die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Laer, Kreis Steinfurt.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

1. Aktiven
 - a) Kindern und Jugendlichen
 - b) Erwachsenen

Als Jugendliche sind diejenigen zu bezeichnen, die sich in der Ausbildung befinden.

2. Vereinsförderern

Bei den Vereinsförderern handelt es sich um Personen, die den Verein durch unregelmäßige freiwillige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, haben gegenüber dem Verein keine besonderen Rechte und Pflichten und unterliegen nicht der Vereinsgewalt. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftlich erklärten Austritt, der zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate;
- b) durch Ausschluss, der eines mit 4/5 Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Der Ausschluss kann jedoch nur erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung für ein Jahr in Rückstand gerät;
- c) durch Ableben.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Höhe kann für die einzelnen Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch nehmen. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die von dem Vorstand zu erlassenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Organisation und Verwaltung des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher einzuladen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind

- a) der, der Versammlung vorzulegende schriftliche Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassierers und dessen Entlastung.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 4 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Dieses ist alsdann von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Verbleibende allein vertretungsberechtigt, es sei denn, der Vorstand würde durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.

Zur Unterstützung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren:

- einen Kassierer
- einen Schriftführer
- einen Jugendwart
- einen Sportwart
- zwei Kassenprüfer.

V. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 11 (Satzungsänderungen)

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Be-

schlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 (Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins)

- (1) Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Vorschläger zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Gegenstand ein. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laer und zwar mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.